Gericht spricht die Gebührenerstattung zu und schreibt süffisant: „Der besonnenen Sachbearbeiterin des Beklagten ist zu verdanken, dass ein solcher leidiger Rechtsstreit vermieden wurde, der u. U. wie in Parallelstreitigkeiten Unsummen an Sachverständigenkosten verschlungen hätte." (AG Detmold 17.1.22, 42 C 196/21, Abruf-Nr. 227697, eingesandt von RA Ralf Wichmann, Horn-Bad Meinberg).

▶ Auslagenerstattung

Kosten für Einzelermittlung der Nutzungsausfallhöhe

Hat der regulierende Rechtsanwalt den Einzelabfragebetrag verauslagt, muss der eintrittspflichtige Versicherer diese Kosten – bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten netto – erstatten.

So entschied es das AG Bad Hersfeld (14.2.22, 10 C 771/21 (70), Abruf-Nr. 227702, eingesandt von RA Jens Dornfeld, Leipzig).

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/va
Abruf-Nr.
227702

Hintergrund: Die Tagessätze für die Nutzungsausfallentschädigung nach Sanden Danner wurden früher regelmäßig in der NJW veröffentlicht. Dieser Service ist jedoch eingestellt worden. Nun kann der jeweilige Betrag über eine Einzelabfrage bei der SCHWACKE-Bewertung GmbH & Co. KG ermittelt werden. Das kostet je Einzelabfrage derzeit 19 EUR brutto. Die Alternative ist ein kostenpflichtiger Dauerzugang.

▶ Desinfektionskosten

AG Münster: Einheitliche Sicht „im Haus" auf Desinfektion

Ein sehr frühes Urteil des AG Münster zur Desinfektionskostenerstattung war ablehnend mit dem Argument der fehlenden adäquaten Kausalität und der Zuordnung der Kosten zum allgemeinen Lebensrisiko begründet worden (11.9.20, 28 C 1823/20, Abruf-Nr. 218937). Es war jedoch schnell erkennbar, dass das ein Ausreißerurteil am AG Münster war. Damit der dort massenhaft verklagte Versicherer darauf keine Hoffnungen setzt, erteilt das AG Münster nun einen Hinweisbeschluss folgenden Inhalts:

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/va
Abruf-Nr.
227786

„Soweit dem Gericht aus anderen Verfahren bekannt ist, dass immer wieder auf die Entscheidung 28 C 1823/20 bzgl. der Coronaschutzmaßnahmen verwiesen wird, erlaubt sich das Gericht den Hinweis, dass – soweit ersichtlich – diese Entscheidung singulär geblieben ist und nach einhelliger Rechtsauffassung hier im Haus diese Kosten nach dem Werkstattrisiko als erstattungsfähig angesehen werden." (AG Münster 1.2.22, 5 C 254/21, Abruf-Nr. 227786, eingesandt von RA Dr. Felix Prinz, Lünen).